FÄLLIGKEIT

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruchs auf Winterfeiertagsvergütung des vorangegangenen Jahres erfolgt automatisch bis 15. März. Erst zu diesem Zeitpunkt stehen der BUAK alle erforderlichen Daten zur Verfügung.

AUSZAHLUNG BEI PENSIONIERUNG

Da die Winterfeiertagsvergütung der Sozialversicherungspflicht unterliegt, erwirbt der/ die Arbeitnehmer:in Versicherungszeiten und die vorzeitige Alterspension bzw. das Sonderruhegeld gemäß NSchG fällt für die Dauer des Bezugs der Winterfeiertagsvergütung weg. Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann gekürzt werden.

VERFALL DER WIFEI

Der Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung verfällt binnen drei Jahren nach dem Auszahlungstermin.

BEISPIEL:

Anspruch Wifei 2023/2024 (Dezembertage 2023, Jännertage 2024)

Auszahlung: 15.03.2024

Verfall: 15.03.2027

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien

Kliebergasse 1A 1050 Wien Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

Wiener Straße 7 7000 Eisenstadt

Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

Hans-Sachs-Gasse 5 5020 Salzburg Mail Is@buak.at

Oberösterreich

Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16 4020 Linz Mail lo@buak.at

Steiermark

Mohsgasse 10 8020 Graz Mail lst@buak.at

Kärnten

Bahnhofstraße 24 9010 Klagenfurt Mail Ik@buak.at

Tirol

Südtirolerplatz 14-16 6020 Innsbruck Mail It@buak.at

Vorarlberg

Kaiserstraße 27 6900 Bregenz Mail Iv@buak.at



+43 (0) 579 579 0

Kundendienst

Tel DW 5000

Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000

Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten scannen Sie bitten den QR-Code:



IMPRESSUM BUAK. Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter:

www.buak.at





SACHBEREICH WINTERFEIERTAGS-REGELUNG

DIE WINTERFEIERTAGSREGELUNG FÜR BAUARBEITER:INNEN

nach den Bestimmungen des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 06.03.2024



Das Ziel der Winterfeiertagsregelung ist es, die Jahresbeschäftigung für Bauarbeiter:innen durch Weiterbeschäftigung über die Winterfeiertage zu erhöhen.

WINTERFEIERTAGE

Feiertage gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages:

24.	Dezember
31	Dezember

Feiertage gemäß den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes:

		25.	Dezembe
--	--	-----	---------

- 26. Dezember
- ☐ 01. Jänner
- 🔲 06. Jänner

GELTUNGSBEREICH BETRIEBE

Für den Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe des Bauhauptgewerbes und Bauindustrie, öffentliche Betriebe, Wildbachund Lawinenverbauungsbetriebe sowie Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe, bei einer Überlassung für Tätigkeiten im Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe, von April bis November zuschlagspflichtig. Der Betrieb erhält eine Refundierung der Winterfeiertagsvergütung von der BUAK für jene Arbeitnehmer:innen, die er an den Winterfeiertagen mit geleisteten Entgelt beschäftigt.



GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER:IN

Ist der/die Arbeitnehmer:in während der Winterfeiertage nicht beschäftigt und hat mindestens 14 Anwartschaftswochen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres gesammelt, erwirbt er/sie ersatzweisen Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung.

Ist der/die Arbeitnehmer:in während der Winterfeiertage beschäftigt, erhält er/sie vom Betrieb das Feiertagsentgelt gemäß der gesetzlichen Lohnfortzahlung ausbezahlt

HÖHE DES ERSATZWEISEN ANSPRUCHS

Die Höhe der Vergütung ist abhängig von den erworbenen Anwartschaftswochen.

0 – 13 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr
0% Vergütung

- 14 19 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr 50% Vergütung
- 20 25 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr 75% Vergütung
- ab 26 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr 100% Vergütung

BERECHNUNG DER WINTERFEIERTAGSVERGÜTUNG PRO TAG

(KV-LOHN + 20 %) x wöchentl. Normalarbeitszeit

5

Von der berechneten Bruttovergütung werden 30% in Abzug gebracht und an das Arbeitsmarktservice überwiesen (durch den Einbehalt des AMS-Beitrages wird gewährleistet, dass der/die Arbeitnehmer:in im Falle einer Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum die Arbeitslosenunterstützung nicht verliert).

Weiters werden Sozialversicherungsbeitrag und Lohnsteuer abgezogen.

Den daraus resultierenden Nettobetrag erhält der/ die Arbeitnehmer:in bei Vorliegen einer gesicherten Kontoverbindung jährlich Mitte März automatisch auf dieses Konto.